

II-2140 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
PRÄSIDIUM

Zl.3950-Pr.2/68

XI. Gesetzgebungsperiode

A-1015

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
Wien

968 /A.B.zu 960 /J.Präs. am 17. Jan. 1969

Wien, 3. Jänner 1969

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n , 1.

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Czettel und Genossen vom 13.November 1968, Nr. 960/J, betreffend die finanzbehördlichen Erhebungen über die Zuwendungen des Landeshauptmann-Stellvertreters a.D. und ehem. ÖAAB-Landesobmannes von Niederösterreich, Viktor Müllner, an die ÖVP in der gerichtlich festgestellten Höhe von 5,030.700 S, beeche ich mich mitzuteilen:

"1) Wann hat das Bundesministerium für Finanzen oder eine andere Behörde der Finanzverwaltung das Landesgericht für Strafsachen Wien oder eine andere Justizbehörde um Übermittlung einer Abschrift des in der Strafsache gegen Viktor Müllner sen. gefällten Urteiles ersucht?"

Das für die Besteuerung des Viktor Müllner sen. zuständige Finanzamt Mödling hat bereits am 4.Juli 1968 das Landesgericht für Strafsachen Wien, Abt.6, um ehestmögliche Übermittlung einer Abschrift des zu erwartenden Urteiles gebeten.

"2) Wann ist die Urteilsausfertigung bei der betreffenden Finanzbehörde eingelangt?"

Vom ersuchten Gericht wurde dem Finanzamt bis heute eine Urteilsausfertigung nicht übermittelt (siehe auch Beantwortung zur Frage 3).

"3) Wie rechtfertigen Sie, Herr Bundesminister, die Tatsache, daß trotz Vorliegens der schriftlichen Ausfertigung des über Viktor Müllner sen. gefällten Strafurteiles seit 12.Juli

- 2 -

1968 den zuständigen Finanzämtern Urteilsabschriften erst am 18. September 1968 übermittelt wurden?"

Wie bereits in Beantwortung zur Frage 1) ausgeführt, wurde vom zuständigen Finanzamt eine Urteilsausfertigung am 4. Juli 1968 erbeten. Die Übersendung dieser Urteilsausfertigung wurde am 8. August 1968 urgiert. Mit Schreiben vom 12. August 1968 hat das Gericht mitgeteilt, daß vor rechtskräftiger Verfahrensbeendigung eine Urteilsausfertigung nicht übermittelt werden kann (siehe beiliegende Ablichtung). Auf Grund dieser Sachlage hat sich die Finanzverwaltung bemüht, anderweitig den Wortlaut des Urteils zu erfahren. Es ist nach mehrmaligen Verhandlungen gelungen, eine Ausfertigung des Urteils kurzfristig zur Herstellung einer Photokopie zu erhalten, so daß seit 18. September 1968 eine Ablichtung einer Ausfertigung des Urteils der Finanzverwaltung zur Verfügung steht. Es muß nochmals betont werden, daß eine Urteilsabschrift der Finanzverwaltung bis heute nicht übermittelt wurde.

"4) Worin bestanden die vom Bundesministerium für Finanzen am 2. Juli 1968 getroffenen Koordinierungsmaßnahmen, insbesondere welchen Zweck hatten sie im Hinblick darauf, daß sie zehn Tage vor dem damals bereits bekannten Zeitpunkt der Urteilsverkündung in der Strafsache gegen Viktor Müllner sen. und demnach noch vor Kenntnis des Inhaltes des Strafurteiles getroffen wurden?"

Die Besprechung am 2. Juli 1968 wurde ohne Bedachtnahme auf den Zeitpunkt der Urteilsfällung anberaumt. Dem Bundesministerium für Finanzen lagen damals Berichte mehrerer Finanzämter über erste Maßnahmen vor, die diese Ämter auf Grund von Pressenachrichten über den Ablauf der gerichtlichen Hauptverhandlung gegen Viktor Müllner sen. getroffen haben. Zweck der Besprechung war es, die weitere Vorgangsweise der Behörden erster Instanz, vor allem im Hinblick auf die notwendige Fühlungnahme mit dem Gericht, klarzulegen und unter anderem auch auszuschließen, daß doppelgeleisig Maßnahmen getroffen werden, insbesondere, daß eine Urteilsausfertigung von mehreren Stellen angefordert wird.

- 3 -

"5) Welche Koordinierungsmaßnahmen hat das Bundesministerium für Finanzen nach dem 2.Juli 1968, insbesondere nach der Fällung des Strafurteiles über Viktor Müllner sen. am 12.Juli 1968 ergriffen?"

Wie bereits in der Anfragenbeantwortung am 11.November 1968 mitgeteilt wurde, obliegen nach den gesetzlichen Bestimmungen die Ermittlung eines Tatbestandes und die daraus auf steuerlichem und strafrechtlichem Gebiet zu treffenden Maßnahmen nicht dem Bundesministerium für Finanzen, insbesondere nicht dem Bundesminister für Finanzen, sondern sind hiefür ausschließlich die nach dem Bundesgesetz vom 6.Juli 1954, BGBI. Nr.149, über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung und des Finanzstrafgesetzes örtlich und sachlich zuständigen Finanzbehörden erster Instanz berufen. Dem Bundesministerium für Finanzen kommt lediglich ein Aufsichtsrecht zu, wenn es der Meinung ist, daß die zuständigen Finanzämter ihre Pflichten vernachlässigen oder wenn allgemeine Organisationsfragen zu klären sind. Nachdem im gegenständlichen Fall durch die Besprechung am 2.Juli 1968 für eine ausreichende Koordinierung Vorsorge getroffen wurde, bestand keine Notwendigkeit zu weiteren Koordinierungsmaßnahmen.

"6) Welche Maßnahmen werden Sie, Herr Bundesminister, ergreifen, um die anhängigen Erhebungen möglichst zu beschleunigen?"

Die Finanzverwaltung ist um möglichste Beschleunigung des Verfahrens bemüht, doch muß betont werden, daß vor rechtskräftiger Beendigung des Gerichtsverfahrens mit einem Abschluß der Erhebungen nicht gerechnet werden kann, zumal die Steuerakten bei Gericht erliegen.

"7) Bis wann ist mit der Erstattung von Strafanzeigen durch die Finanzämter an die zuständige Staatsanwaltschaft zu rechnen?"

Die notwendigen finanzstrafbehördlichen Maßnahmen sind weitgehend vom Ergebnis der zu Punkt 6 erwähnten Erhebungen ab-

- 4 -

hängig. Erst wenn dieses Ergebnis vorliegt, wird es sich entscheiden, ob und in welchem Umfang Viktor Müllner sen. wegen Finanzvergehen zu belangen ist und, zutreffendenfalls, ob er verwaltungsbehördlich zu verfolgen oder ob Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten sein wird.

Der Bundesminister

